Text

zum Bebauungsplan Nr. 52 „Bienenstück“ (Änderung und Erweiterung Nr. 3)

1a) Bei 3. Garagen und Stellplätze
wird unter Pkt. 3.1 folgendes hinzugefügt:

Die Zufahrten und Zugänge sind nur in unversiegelter Form (z.B. Kies oder Rasengittersteine) zulässig.

1b) Bei 6. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 16 BauGB
wird unter Pkt. 6.1 folgendes hinzugefügt:

Zur Gestaltung des Straßenraumes sind auf den als Vorgärten festgesetzten Flächen je Hausgrundstück mindestens 2 hochstämmige, Bäume (Sorbusarten z.B. Vogelbeere, Mehlbeere) zu pflanzen.

2) Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

a) Bestehende Bäume und Gehölze sind grundsätzlich zu erhalten;
Bäume oder Sträucher, die wegen der Baumaßnahme unbedingt entfallen müssen, sind bei Sträuchern im Verhältnis 1:1, bei hochstämmigen Bäumen im Verhältnis 1:3 an geeigneter Stelle auf dem Grundstück zu ersetzen und dauerhaft zu unterhalten.

b) Zum Ausgleich für die Versiegelung ist je 20 m2 Versiegelung ein Baum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Anpflanzungen im Vorgarten sind darauf anzurechnen.
Bei Bäumen sind hochstämmige, einheimische Laub- oder Obstbäume, Stammumfang mindestens 14-16 cm zu wählen.
Baumpflanzungen, die aus Platzgründen nicht auf den privaten Grundstücken erfolgen können, sind durch den Verursacher an geeigneter anderer Stelle durchzuführen. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch einen städtebaulichen Vertrag rechtlich abzusichern.

c) Zur Abschirmung der biotopkartierten Bereiche gegenüber der Bebauung ist entlang der östlichen Grundstücksgrenze eine mindestens einreihige Gehölzreihe mit mindestens 80% einheimischer Arten zu pflanzen.

Ausgefertigt:
Koblenz, 25.11.1998

Stadtverwaltung Koblenz
Schulte-Wissermann
Oberbürgermeister